

Zeitschrift für

VERKEHRS-**ZVR** RECHT

Reiserecht

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Juli/August 2014

07
08

217 – 272

Schwerpunktbeiträge

Reiserecht

Wiener Liste – Update 2014 *Eike Lindinger* ➔ 220

Der Reisegutschein *Eike Lindinger* ➔ 225

Jugendliche auf Reisen im In- und Ausland *Verena Pronebner* ➔ 229

Rechtsprechung

Internationale Zuständigkeit bei Reisebuchung im Internet ➔ 242

Keine grobe Fahrlässigkeit in Reisetornoversicherung
bei Nichtanlegung des Sicherheitsgurts ➔ 244

Wegehalterhaftung im alpinen Gelände *Andreas Ermacora* ➔ 254

Judikaturübersicht Verwaltung

Inhaber einer Ausnahmegenehmigung kann nur der Arbeitnehmer
selbst sein ➔ 264

Verbringung des Kfz ins Ausland, Frist nach § 82 Abs 8 KFG
beginnt neuerlich zu laufen ➔ 265

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Müde Lenker im Sommerverkehr

*Monika Pilgerstorfer, Monica Steiner, Florian Schneider,
Marion Seidenberger, Gerhard Klösch und Klaus Robatsch* ➔ 267

Sportrechtstagung

Aktuelle Rechtsfragen im Fußballsport

Die vom DoktorandInnenkolleg „Sport und Recht“ organisierte Tagung fand am 23. 5. 2014 im Kaiser-Leopold-Saal der Universität Innsbruck statt. Aus Anlass der heuer stattfindenden Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien wurde die Tagung aktuellen Rechtsfragen im Fußballsport gewidmet.

ZVR 2014/131

Im Gegensatz zur Skirechtstagung vom vergangenen Jahr (siehe ZVR 2013, 323) war die behandelte Thematik nicht unbedingt auf die speziellen Tiroler Verhältnisse zugeschnitten. Umso erfreulicher war es, dass der Rektor der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Tilmann Märk*, sowie der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, o. Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Eccher*, neben vielen österr. Teilnehmern auch zahlreiche sportrechtsbegeisterte Teilnehmer aus Deutschland, der Schweiz und sogar aus den Niederlanden begrüßen durften.

Als erster Vortragender referierte Univ.-Prof. Dr. *Werner Schröder*, LL.M. zu unionsrechtlichen Fragen von Ablösesummen und Spielertransfers in der Zeit nach der „*Bosman*-Entscheidung“. Dabei skizzierte er zunächst die *Bosman*-Entscheidung: Die damals geltenden Ausländerklauseln und Transferregelungen wurden vom EuGH als Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit beurteilt. Gerechtfertigte Eingriffe in die Arbeitnehmerfreizügigkeit konnte Prof. *Schröder* anhand der folgenden EuGH-Judikatur mit einem kurzen und prägnanten Satz beschreiben: „*Entsprechende Maßnahmen der Sportverbände müssen [...] zwingend notwendig und kohärent sein.*“ Nachfolgend gab er einen Überblick über das aktuelle Transferrecht der FIFA und die Entwicklung des Profifußballs in der EU in der Ära nach *Bosman*. Letztere sei geprägt von einer radikalen Liberalisierung des Transfermarkts und einer – im Vergleich zu anderen Berufsgruppen – überdurchschnittlich hohen Mobilität. In seinem Fazit bemerkte Prof. *Schröder*, dass zwischen den europäischen Fußballvereinen starke budgetäre Unterschiede bestünden, die jedoch keine Folgen der *Bosman*-Entscheidung seien. Damit die Darstellung des österr. Transferrechts nicht zu kurz kam, stand dem Vortragenden in der nachfolgenden Diskussion Mag. *Bernhard Schwarz* von der Rechtsabteilung des ÖFB zur Seite. Dieser kritisierte zunächst einige Passagen des Transferreglements der FIFA, die Minderjährige auch im Amateurbereich betreffen. Im weiteren Verlauf der Diskussion wurden jedoch wieder vermehrt praktische Fragen zum Profisport gestellt.

Mit dem Thema „Exklusive Fernsehübertragung von Fußballspielen – Voraussetzungen und Grenzen“ überprüfte ao. Univ.-Prof. Dr. *Lamiss Khakzadeh-Leiler*, ob die im europäischen Fußball gängige Praxis der Verwertung von Übertragungsrechten mit den unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln im Einklang steht. Dazu führte sie zunächst aus, dass die Wettbewerbsregeln grundsätzlich anzuwenden sind, da ein relevanter Markt für den Erwerb von Fernsehübertragungsrechten an Fußballspielen einheitlich bejaht wird. Nachfolgend befasste sie sich mit der Frage, wann ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch den Verband bei der Vergabe der Übertragungsrechte vorliegt. Ausführlich ging Prof. *Khakzadeh-Leiler* schließlich auf die Beschränkungen der Exklusivität durch die sog. „Listenregelung“ und das Recht auf Kurzberichterstattung – geregelt im Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) – ein. Bei beiden lasse sich die dahinter stehende, grundrechtlich geschützte Position nicht leugnen. Das

Recht auf Kurzberichterstattung als geringerer Eingriff in die Exklusivität, so erklärte es die Referentin, sei freilich auch weitergehend geschützt. In ihrem Schlusswort hob Prof. *Khakzadeh-Leiler* den Wert einer nicht allzu restriktiven Handhabung der Exklusivität pointiert hervor. Ihre Diskussionspartnerin Dr. *Martina Jonas* (ORF) wies am Beginn der Diskussion darauf hin, dass das allgemeine Informationsinteresse an Sportveranstaltungen – als Voraussetzung für das Recht auf Kurzberichterstattung – oft erst ex post beurteilt werden könne. Weitere Themen in der Diskussion waren ua das Live-Streaming von Fußballspielen im Internet und das Hausverbot für Kurzberichtersteller in den Fußballstadien.

Mit seinem Vortrag „Disziplinargerichtsbarkeit im Fußballsport“ wählte o. Univ.-Prof. Dr. *Walter Schrammel* vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien ein relativ breit gefächertes Thema. Nach einem kurzen Umriss der Disziplinargewalt der Sportverbände ging er auf die Überprüfung von Verbandsstrafen vor Verbands- als auch vor Schiedsgerichten ein. In Bezug auf die Überprüfung von Verbandsstrafen stellte er fest, dass die gesetzliche Schlichtungsobliegenheit nach § 8 Abs 1 VerG nur bei Verbandsmitgliedern – nicht aber bei professionellen Fußballspielern ohne Verbandsmitgliedschaft – greift. Diese müssen mittels Schieds- und Schlichtungsklausel im Spielervertrag gebunden werden. Obwohl Prof. *Schrammel* auch im Ständigen Neutralschiedsgericht der Österreichischen Fußballbundesliga tätig ist, entging seinem Diskussionspartner Univ.-Prof. Dr. *Peter Mayr*, Leiter des Instituts für Zivilgerichtliches Verfahren an der Universität Innsbruck, nicht, dass beim Referenten gewisse Vorbehalte gegenüber dem Disziplinarwesen der Verbände bestehen. Treffend hob Prof. *Schrammel* am Beginn der Diskussion hervor, dass alles, was ein Sportverband vorgibt, in einem Rechtsstaat nicht machbar sei. Prof. *Mayr* betonte vor allem die Sorge um die Willfährigkeit der Schiedsgerichte als auch den faktischen Zwang zur Schiedsgerichtsbarkeit. Dr. *Walter Windischbauer* (Obmann des SV Austria Salzburg) thematisierte die ihm bekannten praktischen Probleme bei der Anfechtung von Verbandsentscheidungen. Dazu bemerkte Prof. *Schrammel*, dass die höhere Geschwindigkeit von Verbandsentscheidungen und Schiedsurteilen sich deutlich in deren geringerer Qualität niederschläge. Darüber hinaus wurde in der Diskussion ua auch die Nichtüberprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter erörtert.

„Schadenersatz am Fußballplatz“ war der (sich reimende) Titel des Vortrags von HR des OGH und Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr* (Universität Salzburg). Eingangs stellte er fest, dass Fußball eine mit Verletzungsgefahr verbundene „Kampfsportart“ ist, da sich zwei Mannschaften im sportlichen Wettstreit gegenüberstehen. Im Anschluss daran setzte er sich eingehend mit der Bedeutung der Sportregeln als Ausdruck von Sorgfaltspflichten als auch mit dem Sporthaftungsprivileg auseinander. HR Prof. *Neumayr* strich dabei hervor, dass jeder Sportler durch seine Teilnahme

zwar das typische Risiko einer Sportart und die damit verbundenen Verletzungen billige, keineswegs jedoch ein darüber hinausgehendes Risiko. Daran anknüpfend wurden schließlich einige im Fußballsport gängige Fouls, wie etwa das hohe Bein und das taktische Foul, analysiert. Im Folgenden ging HR Prof. *Neumayr* auch auf die Haftung des Trainers und des veranstaltenden Vereins ein. o. Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Eccher* leitete die darauffolgende Diskussion. In dieser wurden zunächst einige praktische Fragen zum nicht leistungsorientierten Fußball in der Freizeit gestellt. Weitere Überlegungen wurden ua zur rechtsdogmatischen Einordnung des Sporthaftungsprivilegs, zu den Haftpflichtversicherungen der Vereine und zur Haftung der Trainer angestellt.

Dr. *Elisabeth Kadlec* setzte sich in ihrem Vortrag „Regress von Verbandsstrafen gegenüber dem störenden Zuschauer“ mit einem leider auch im österr Fußball aktuellen Thema auseinander, mit dem sie sich auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Österreichischen Fußballbundesliga (im Bereich Recht und Spielbetrieb) beschäftigt. In der Einleitung zeigte die Referentin auf, dass einerseits zwischen der im Fußball erwünschten Emotion der Zuschauer und der verpönten Störung von Fußballspielen oft nur ein schmaler Grat besteht, und andererseits, dass die Frage nach der schadenersatzrechtlichen Handhabe gegen störende Zuschauer nach dem jeweiligen zivilrechtlichen Verhältnis zu beantworten ist. Um die Rechtsgrundlagen für die Regressansprüche der Fußballvereine gegen störende Zuschauer zu eruieren, kam Dr. *Kadlec* nicht umhin, die Rechtsverhältnisse der Beteiligten darzustellen. Schließlich schilderte sie, wie die Judikatur diesen Regressanspruch beurteilt: Während die deutschen Gerichte den Anspruch bislang bejahten, ist das LGZ Wien der Meinung, dass die Überwälzung der Disziplinarstrafen auf den Zuschauer sittenwidrig sei.¹⁾ Im abschließenden Fazit stellte sich Dr. *Kadlec* mit gewissen Einschränkungen hinter die Auffassung der deutschen Gerichte. In der folgenden Diskussion stand der Vortragenden mit RA Dr. *Alexander Schoeller* der Rechtssyndikus des FK Austria Wien zur Seite. Prof. *Eccher* teilte zunächst die Bedenken der Referentin gegenüber dem Urteil des LGZ Wien. Im weiteren Verlauf der Diskussion, an der sich auch Ing. *Gerhard Stocker*, der ehemalige Obmann des FC Wacker Innsbruck, beteiligte, wurden ua der geeignete Aushang der Hausordnung in den Stadien, taugliche Sicherheitsvorkehrungen gegen rassistische Äußerungen sowie die Haftung der Gastvereine diskutiert.

Mit dem Vortrag „Der Fußballverein in der Krise – haftungsrechtliche Aspekte“ setzte Univ.-Ass. MMag. *Christoph Hechenblaickner* die Tagung mit einem praktisch bedeutsamen Thema fort. Im Zentrum seiner Betrachtungen standen dabei die Fragen, wann sich ein Fußballverein in der Krise befindet und vor allem wer in dieser Krise des Sportvereins und aufgrund welcher Pflichtverletzungen haftet. Ausführlich ging der Vortragende zunächst auf die Insolvenzgründe sowie auf die Insolvenzantragsfrist ein. Schließlich hielt der Referent fest, dass die Insolvenzantragspflicht grundsätzlich das Leitungsorgan des Vereins trifft. Die Leitung des Vereins durch organschaftliche Vertreter wirft naturgemäß wei-

tere Fragen auf: MMag. *Hechenblaickner* befasste sich aus diesem Grund in seinem Vortrag mit den Problemen der Stellvertretung und der Ressortverteilung auf einzelne organschaftliche Vertreter. Im Anschluss daran erläuterte er die Rechtsfolgen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht und stellte die durch die Novellierung des VerG bewirkten Änderungen in Bezug auf ehrenamtliche Organwähler kurz und prägnant dar. Im letzten Punkt seines Vortrags widmete er sich der Haftung für Abgabenverbindlichkeiten sowie jener für Beitragsrückstände zur Sozialversicherung. Die anschließende Diskussion nützte RA Dr. *Herbert Matzunski* für einen ausführlichen persönlichen Blick hinter die Kulissen der Insolvenz des FC Tirol, in der er als Masseverwalter eine überaus wichtige Rolle gespielt hatte.

Der abschließende Vortrag „Ausbildungsentschädigungen im Fußballsport“ wurde von Univ.-Prof. Mag. Dr. *Gert-Peter Reissner* gehalten. Vorweg stellte er klar, dass die rechtliche Zulässigkeit einer Ausbildungsentschädigung davon abhängt, ob der den Fußballverein verlassende Spieler ein Arbeitnehmer ist oder nicht. Anschließend verschaffte er einen kurzen Überblick über das geltende ÖFB-Regulativ: Unterschieden wird darin zwischen Nichtamateuren und Amateuren, wobei nur für letztere Ausbildungsentschädigungen zu entrichten sind. Prof. *Reissner* schilderte daran anknüpfend, dass es für die Beurteilung eines Fußballspielers als Arbeitnehmer nicht darauf ankomme, wie dieser im ÖFB-Regulativ eingestuft wird. In Bezug auf die Zulässigkeit von Ausbildungsentschädigungen für Arbeitnehmersportler konnte Prof. *Reissner* die engen Grenzen darlegen, die den Fußballvereinen vom EuGH als auch von den österr Gerichten gesetzt werden. Schließlich erläuterte Prof. *Reissner*, dass die Ausbildungsentschädigung eines Nichtarbeitnehmersportlers durch die Persönlichkeitsrechte des Fußballers – insb die Vereinsfreiheit – beschränkt wird. Dr. *Rudolf Novotny* von der Vereinigung der Fußballer (VdF) konnte als Diskussionspartner seine mitunter auch kuriosen Erfahrungen aus der Praxis einbringen. Kritik übte er am geltenden ÖFB-Regulativ, da Amateure darin schlechter gestellt seien und dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Auf diese Kritik konnte Mag. *Schwarz* (Rechtsabteilung des ÖFB) entgegen, dass im ÖFB bereits eine Reform der Ausbildungsentschädigung angedacht sei. Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde ua auch die Sinnhaftigkeit der Ausbildungsentschädigung an sich angesprochen.

Das Schlusswort der gegenständlichen Sportrechtstagung blieb dem Sprecher des DoktorandInnenkollegs „Sport und Recht“, Univ.-Prof. Mag. Dr. *Alexander Schopper*, vorbehalten. Dieser bedankte sich bei allen Teilnehmern und stellte aufgrund des Erfolgs der drei bisher abgehaltenen Sportrechtstagungen eine neuerliche einschlägige Tagung im kommenden Jahr in Aussicht.

Matija Druml,
Universität Innsbruck

1) ZVR 2012/107 (*Kathrein*); s hiezu auch *J. Reisinger*, Die Haftung des störenden Zusehers für eine Verbandsstrafe, ZVR 2013, 184 (186).